

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/78
11. Januar 1996

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 78

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/50/598 und A/50/L.55)]

**50/78. Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika
(Vertrag von Pelindaba)**

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas¹, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, mit der sie sich die genannte Erklärung zu eigen gemacht und der Hoffnung Ausdruck verliehen hat, daß die afrikanischen Staaten Studien durchführen, die ihnen als zweckdienlich erscheinen und die darauf gerichtet sind, die Entnuklearisierung Afrikas zu verwirklichen, und daß sie zur Erreichung dieses Ziels über die Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

¹Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

sowie unter Hinweis auf Artikel VII des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen², worin das Recht einer Gruppe von Staaten anerkannt wird, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

eingedenk der Ziffer 60 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der es heißt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt,

sowie eingedenk der Resolution CM/Res.1592 (LXII)/Rev.1 über die Durchführung des Vertrages, mit dem Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt wird, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁴,

feststellend, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) verabschiedet hat⁵,

sowie feststellend, daß der Vertrag drei Protokolle enthält, die Staaten zur Unterzeichnung offenstehen, die de jure oder de facto völkerrechtlich für Hoheitsgebiete verantwortlich sind, die in der in dem Vertrag von Pelindaba festgelegten geographischen Zone liegen, sowie Staaten, die Kernwaffen besitzen, und davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit dieser Staaten für die größere Wirksamkeit des Vertrages notwendig ist,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes beiträgt,

in der Auffassung, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *begrüßt mit besonderer Genugtuung* die Verabschiedung des endgültigen Wortlauts des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁵ durch die führenden Politiker Afrikas, die im Hinblick auf die Bemühungen um die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ein historisch bedeutsames Ereignis darstellt und mit der gleichzeitig anerkannt wird, daß die afrikanischen Länder das Recht haben, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu beschleunigen;

²Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³Resolution S-10/2.

⁴A/50/647, Anhang I.

⁵Siehe A/50/426.

2. *bittet* die afrikanischen Staaten, den Vertrag von Pelindaba möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
3. *fordert* alle Staaten *auf*, den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone zu achten;
4. *fordert* die in Protokoll III zu dem Vertrag von Pelindaba angesprochenen Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrages auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die in der in dem Vertrag festgelegten geographischen Zone liegen;
5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, dem Vertrag von Pelindaba die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die sie betreffenden Protokolle unterzeichnen, sobald der Vertrag zur Unterzeichnung aufliegt;
6. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die unermüdliche Gewährung wirksamer fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung an die Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der sechs Tagungen der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;
7. *spricht* dem Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *außerdem ihre Dankbarkeit aus* für ihre unermüdliche Unterstützung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;
8. *ersucht* den Generalsekretär, den afrikanischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen 1996 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;
9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995